Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2562

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0213 — 8/64

Bonn, den 10. September 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1964 (§ 33 Abs. 1 RHO)**

Gemäß § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung überreiche ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrage von 10 000 DM und darüber für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1964.

Dahlgrün

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1964 im Betrage von 10 000 DM und darüber

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1964 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 01 / 215 b	180 000,—	80 000,—	**Reisekostenvergütungen (Auslandsreisen)** Mehrbedarf infolge vermehrter unvermeidbarer Dienstreisen zur Teilnahme an Tagungen der EWG, in Entwicklungsländer und zu Verhandlungen über Doppelbesteuerung nach Asien. Bei Aufstellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 war dieser Mehrbedarf nicht vorherzusehen. Die Dienstreisen konnten nicht auf das Rechnungsjahr 1965 verschoben werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 08.
08 03 / 217	15 000,—	20 000,—	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Die für das Rechnungsjahr 1963 erwarteten Umzüge konnten infolge Verzögerung in der Fertigstellung der Wohngebäude nur zum Teil durchgeführt werden, so daß die hierfür im Haushalt 1963 veranschlagten Mittel nicht in Anspruch genommen wurden. Dafür sind jedoch im Rechnungsjahr 1964 mehr Umzüge durchgeführt worden als bei Aufstellung des Haushalts 1964 vorausgesehen werden konnte. Die dadurch entstandenen Mehrausgaben waren unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 08.
			Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 01 / 219	10 000,—	10 000,—	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Mehr infolge nicht vorhersehbarer Kosten durch ein erneutes Verwaltungsstreitverfahren. Einige Unternehmer der Binnenschiffahrt haben die Genehmigung des Bundesbahn-Ausnahmetarifs 14 B 13 für Heizöl durch den Bundesminister für Verkehr im Verwaltungsstreitverfahren angefochten. Nachdem das Verwaltungsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen und das Oberverwaltungsgericht die Berufung zurückgewiesen hat, haben die Kläger Revision beim Bun-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1964 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1964 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			desverwaltungsgericht eingelegt. Die Ausgabe war unabweisbar, da das Verfahren wegen weittragender verkehrspolitischer Bedeutung durchgeführt werden mußte. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.
12 03 / 311	1 900 000,—	420 000,— (Vorgriff)	**Beseitigung von Schiffswracks auf den Seeschiffahrtsstraßen** Anfang Februar 1964 kollidierte auf der Unterelbe bei dichtem Nebel querab der Südspitze der Insel Rhinplatte der britische Frachter „Security" mit dem deutschen MS „Carpatia" und sank quer zum Fahrwasser auf etwa 11 m Wassertiefe mit einer aus Splitt bestehenden Ladung. Das Wrack bildete mit seiner Querlage in dem ohnehin schon eingeengten Fahrwasser kurz vor der schwierigen Kursänderung bei der Leuchttonne 33 ein äußerst gefährliches Hindernis für die Schiffahrt. Zunächst wünschte der englische Reeder, das Wrack durch die Bugsier-, Reederei- und Bergungs-AG Hamburg zu bergen. Bei eingehender Taucheruntersuchung stellte sich jedoch heraus, daß es unmöglich war, das Schiff schwimmfähig nach Hamburg abzuliefern. Nach langen Verhandlungen zwischen dem englischen Reeder und seiner Versicherung abandonnierte der Reeder am 20. Februar 1964. Zur Beseitigung des Wracks, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich war, reichten die veranschlagten Haushaltsmittel nicht aus. Die Mehrausgabe war unabweisbar und bei Aufstellung des Haushaltsplans 1964 nicht vorhersehbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.
12 17 / 572	—	7 020 959,56	**Deutsche Lufthansa AG, Köln, Abgeltung von Eingangsabgaben** Für die Beschaffung von Flugzeugen und Zubehörteile im Ausland hat die Deutsche Lufthansa AG Eingangsabgaben (Zoll und Umsatzausgleichsteuer) zu entrichten. Bei der Ermittlung ihres Investitionsbedarfs ist davon ausgegangen worden, daß die Deutsche Lufthansa AG die Mittel für diese fiskalischen Abgaben nicht selbst aufzubringen hat. Ihr sollen daher die entsprechenden Beträge als Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden. Nach den in der Zeit von Dezember bis Mai 1964 von den Zollämtern erteilten Bescheiden hat die Deutsche Lufthansa AG zu entrichten: Zoll 261 816,10 DM Umsatzausgleichsteuer 6 759 153,46 DM zusammen 7 020 959,56 DM

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1964 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
			Diese Beträge sind der Deutschen Lufthansa AG bis zum 30. Juni 1964 gestundet worden. Der Betrag von 7 020 959,56 DM ist ihr als Zuschuß zur Abgeltung von Eingangsabgaben zur Verfügung gestellt worden. Der Ausgabe stehen gleichhohe Einnahmen bei Kap. 60 01 St 2 und St 10 gegenüber.
			Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —
36 04 / 307	5 000 000,—	1 000 000,—	**Kosten des örtlichen Alarmdienstes** Die Mehrausgabe ist zur Deckung von Wartungskosten benötigt worden. Die Wartung wird einheitlich durchgeführt. Die Gebühren sind vertraglich vereinbart. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Zahl der Sirenen, die tatsächlich betriebsbereit installiert und somit zu warten sind, nicht schon bei der Aufstellung des Haushaltsplans festlag; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung innerhalb des Kap. 36 04.
36 04 / 960	11 000 000,—	5 000 000,—	**Bauliche Maßnahmen zur Herrichtung von Ausweich- und Hilfskrankenhäusern, soweit es sich nicht um Bundeseigentum handelt** Die Maßnahmen zur Herrichtung von Ausweich- und Hilfskrankenhäusern erstrecken sich über mehrere Rechnungsjahre. Die zur Durchführung benötigten Mittel werden haushaltsmäßig in Jahresraten bereitgestellt. Der bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1962 nicht verbrauchte Teil ist nicht als Ausgaberest übertragen, sondern in Abgang gestellt worden. Von den aus den Vorjahren übernommenen Verpflichtungen sollten rd. 13 540 000 DM im Rechnungsjahr 1963 überplanmäßig abgedeckt und 10 000 000 DM im Rechnungsjahr 1964 erfüllt werden. Da im Rechnungsjahr 1963 nur ein Teil der Verpflichtungen zusätzlich erfüllt werden konnte, mußten in das Rechnungsjahr 1964 noch Vorwegbelastungen in Höhe von rd. 21 296 000 DM übernommen werden, von denen durch den Haushaltsansatz nur 11 000 000 DM abgedeckt sind. Ein Teil der zusätzlichen Verpflichtungen war sofort zu erfüllen. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Höhe der im Rechnungsjahr 1964 zu erfüllenden Verpflichtungen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts nicht genau zu übersehen war; sie war unabweisbar, weil klagbare Ansprüche zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 950.